



Aktenzeichen: Pet 1-19-12-9213-024055

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.04.2022 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr – zu überweisen,
 - b) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es darum geht, dass es Kommunen gestattet wird, gesonderte Familienparkplätze auszuweisen,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, sog. Eltern-Kind-Parkplätze in die Straßenverkehrs-Ordnung aufzunehmen und ein Bußgeld bei unberechtigter Nutzung zu verhängen.

Zudem sollen Eltern-Kind-Parkplätze auch im öffentlichen Raum bei Schulen, Ämtern usw. geschaffen werden. Dadurch solle auch die Möglichkeit eröffnet werden, Parkverstöße auf privaten Flächen zu ahnden.

Zur Begründung seines Anliegens trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass Eltern-Kind-Parkplätze derzeit nicht in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geregelt seien und die Betreiber von Privatparkplätzen, die bereits derartige Parkplätze anbieten würden, daher keine Handhabe hätten, wenn diese Parkplätze unberechtigt durch Autofahrer ohne Kinder blockiert würden. Die Eltern-Kind-Parkplätze befänden sich zumeist direkt neben den Eingängen, beispielsweise von Supermärkten. So müssten Eltern und Kinder keine langen Wege zurücklegen und Gefahrenquellen meiden. Auch seien Eltern-Kind-Parkplätze meist größer als andere Parkplätze, um die Autotüren vollständig öffnen zu können.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 47 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 24 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält zunächst einführend fest, dass die StVO den öffentlichen Verkehr regelt und lenkt. Als besonderes Polizei- und Ordnungsrecht (öffentliches Recht) ist sie privilegienfeindlich. Besondere straßenverkehrsrechtliche Bevorrechtigungen können daher nur zum Zwecke des Nachteilsausgleichs vorgenommen werden, so zum Beispiel im Fall der Einrichtung von sog. Behindertenparkplätzen für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung. Da Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Fahrzeugs bewegen können, werden diese erst durch die Bereitstellung eigens für sie reservierten Parkraums mit den übrigen Verkehrsteilnehmern gleichgestellt. Solche gravierenden Beeinträchtigungen haben Eltern im Straßenverkehr nicht in gleichem Maße.

In der Vergangenheit haben bereits viele Personengruppen, deren Mobilität vorübergehend oder dauerhaft mehr oder weniger stark eingeschränkt ist (Senioren, einseitig oberschenkelamputierte Menschen, Menschen, die auf die Nutzung eines Rollators oder von Krücken angewiesen sind etc.), Ansprüche angemeldet, um in den Genuss von Parksonderrechten zu gelangen. Würde man allen Personengruppen, die ein Interesse an der Nutzung von Parkerleichterungen bekunden, diese gewähren, würde sich der Kreis der Berechtigten um ein Vielfaches erhöhen. Da Parkraum im öffentlichen Raum ein knappes Gut ist, welches nicht beliebig erweiterbar ist, mussten auch deren Forderungen im Interesse aller Verkehrsteilnehmer abgelehnt werden.

Auch wenn die Einrichtung von Eltern-Kind-Parkplätzen vor diesem Hintergrund im öffentlichen Verkehrsraum nicht möglich ist, gehören sie auf Privatparkplätzen von Einkaufszentren, Supermärkten oder in Parkhäusern bereits heute zum normalen Parkplatzangebot. Dies ist ein Service der jeweiligen Eigentümer der Stellflächen, um ihre



Parkmöglichkeiten für Eltern mit Kindern attraktiver zu gestalten. Der verfügberechtigte Eigentümer ist zudem befugt, die Benutzung der Eltern-Kind-Parkplätze entsprechend zu kontrollieren oder von Nachweisen abhängig zu machen. Ihm steht bereits die Möglichkeit offen, bei Missbrauch durch eine nicht gerechtfertigte Nutzung dieser Stellflächen zivilrechtliche Vertragsstrafen zu erheben oder sogar das rechtswidrig geparkte Fahrzeug abschleppen zu lassen. Es handelt sich dabei um die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche aufgrund seiner Eigentümerstellung (Hausrecht).

Die Frage, inwieweit es Schulen und Kommunalbehörden gestattet werden kann, auf ihren Flächen Familienparkplätze auszuweisen, liegt außerhalb der Zuständigkeit des Deutschen Bundestages und kann daher nur durch die Landesvolksvertretungen beantwortet werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr – zu überweisen, den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es darum geht, dass es Kommunen gestattet wird, gesonderte Familienparkplätze auszuweisen und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.